OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605576/2/KHa

Datum:
Linz, 29. März 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des A S gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26. August 2022, GZ: BHFR/922060009768/22, nach Beschwerdevorentscheidung vom 21. Oktober 2022, GZ: BHFR/922060009768/22, sowie Vorlageantrag vom 7. November 2022 wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. August 2022, GZ: BHFR/922060009768/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 13. Juni 2022 um 13:42 Uhr in X den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Fahrzeug falle, gewesen sei, da dem Beschwerdeführer diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28. Dezember 2020, GZ: BHFRVerk-2018-329931/71-GMS, entzogen worden sei (Spruchpunkt 1.). Weiters wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2. vorgeworfen, er habe am 14. Juni 2022 um 18:27 Uhr in X das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei, da dem Beschwerdeführer diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28. Dezember 2020, GZ: BHFRVerk-2018-329931/71-GMS, entzogen worden sei.

Der Beschwerdeführer habe daher zu beiden Spruchpunkten die Rechtsvorschrift des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG zu den Spruchpunkten 1. und 2. jeweils eine Geldstrafe von 1.300,00 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 25 Tage und 1 Stunde) verhängt.

Dem Beschwerdeführer wurde in der Begründung des Straferkenntnisses vorgeworfen, er habe am 13. Juni 2022 um 13:42 Uhr den PKW, BMW, grau/silberfarbig, mit dem behördlichen Kennzeichen X im Ortsgebiet X gelenkt. Zudem habe der Beschwerdeführer den genannten PKW, BMW, grau/silberfarbig, mit dem behördlichen Kennzeichen X am 14. Juni 2022 um 18:27 Uhr im Ortsgebiet von X gelenkt. Dem Beschwerdeführer sei laut Führerscheinregister der Führerschein mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Dezember 2020, GZ: BHFRVerk-2018-329931/71-GMS entzogen worden, sodass jeweils der Tatbestand des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG verwirklicht worden sei.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde an die Wohnadresse des Beschwerdeführers in X adressiert und weist in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich auf das Recht hin, binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde eine Beschwerde einzubringen.

I.2. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde gemäß dem im Akt einliegenden Zustellnachweis hinterlegt und stand ab 31. August 2022 zur Abholung bereit. Die entsprechende Hinterlegungsanzeige wurde am 30. August 2022 in die Abgabeeinrichtung am Wohnort des Beschwerdeführers eingelegt. Die Ausfolgung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer erfolgte am 1. September 2022. Die Zustellung und Hinterlegung wurde vom Zustellorgan gemäß § 22 Abs. 1 ZustellG beurkundet.

I.3. Gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. September 2022 Beschwerde erhoben. Die Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer über das Online-Portal der belangten Behörde am 28. September um 21:28:45 Uhr an die belangte Behörde übermittelt.

I.4. Gemäß Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt nach §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie §§ 85 und 86b Bundesabgabenordnung (BAO) vom 21. Jänner 2020, GZ: BHFRAL-2013-167389/14-Ksm, gelten für alle Geschäftsbereiche der belangten Behörde folgende Amtsstunden:
Montag 7.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 7.00 -12:00 Uhr und 12:30 – 17 Uhr
Mittwoch 7.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag 7.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 17.00 Uhr
Freitag 7.00 – 12.30 Uhr

§ 1 Abs. 4 der genannten Kundmachung normiert, dass für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit sind, diese allerdings nur während der Amtsstunden betreut werden. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die belangte Behörde hat diese mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme von Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs (somit auch im Wege des Online-Portals) außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, auf ihrer Homepage (Kundmachung gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 [AVG] und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung vom 5. Februar 2020, GZ: BHGMIT-2019-525014/23-SW) kundgemacht (abrufbar unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_FR/Kundmachung%20Allgemeines%20Verwaltungsverfahrensgesetz%201991%20Amt.pdf und

erfolgte zudem unter der Rubrik „Bürgerservice/Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Freistadt“ auf der Homepage der belangen Behörde ein entsprechender Hinweis auf die Amtsstunden sowie zur kundgemachten Regelung im Sinne des § 13 AVG.

I.5. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 29. September 2022 wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass die am 29. September 2022 mittels Online-Formular eingebrachte Beschwerde verspätet eingebracht worden zu sein scheint, da die vierwöchige Rechtsmittelfrist am 28. September 2022 abgelaufen sei. Begründend führte die belangte Behörde die Hinterlegung des Straferkenntnisses am 31. August 2022 sowie die Regelung des § 13 Abs. 5 AVG und die Rechtsfolgen einer Einbringung über das Online-Portal außerhalb der Amtsstunden an. Unter Hinweis auf die Regelung des § 17 Abs. 3 ZustellG betreffend hinterlegte Dokumente, wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt, bekannt zu geben, ob dieser zum Zeitpunkt der Hinterlegung nicht nur vorübergehend von der Abgabenstelle abwesend war, dies innerhalb einer Stellungnahmefrist von zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens.

Dieser Verspätungsvorhalt wurde vom Beschwerdeführer am 3. Oktober 2022 persönlich übernommen. Eine Stellungnahme durch den Beschwerdeführer erfolgte nicht.

I.6. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 21. Oktober 2022, GZ: BHFR/922060009768/22, wurde die Beschwerde vom 28. September 2022, 21:28:45 Uhr, gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis als unzulässig zurückgewiesen. Begründet wurde die Zurückweisung mit der verspäteten Einbringung der Beschwerde.

Die Beschwerdevorentscheidung, adressiert an die Wohnadresse des Beschwerdeführers, wurde von einem Mitbewohner am 25. Oktober 2022 übernommen. Am 7. November 2022, 17:23 Uhr, übermittelte der Beschwerdeführer per E-Mail den Vorlageantrag an die belangte Behörde. Dieser lautet wie folgt:

„Vorlageantrag

Ich habe gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 28.09.2022 Beschwerde eingebracht. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 21.10.2022 wurde über meine Beschwerde entschieden, dass meine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen. Ich dachte, dass die rechtzeitige Übermittlung meiner Beschwerde auch außerhalb der Amtszeiten bzw. das nur für die E-Mail gilt. Darüber hinaus denke ich auf Grund meiner Beweise, dass es sehr relevant ist das der Verwaltungsgerichtshof darüber entscheidet.

Da ich mit dieser Entscheidung nicht einverstanden bin, beantrage ich die Vorlage meiner Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Linz.
Im Übrigen halte ich mein Beschwerdevorbringen vollinhaltlich aufrecht.

Da mir die Beschwerdevorentscheidung am 25.09.2022 zugestellt wurde, stelle ich meinen Vorlageantrag fristgerecht iSd § 15 Abs. 1 VwGVG."

I.7. Mit Beschwerdevorlage nach Vorlageantrag vom 10. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Der festgestellte Sachverhalt lässt sich unzweifelhaft dem Behördenakt, insbesondere dem einliegenden Zustelldokument entnehmen, aus welchem sich die Hinterlegung des Straferkenntnisses mit Datum 31. August 2022 sowie die Ausfolgung an den Beschwerdeführer am 1. September 2022 unzweifelhaft ergibt (Behördenakt, AS 57). Dass die Beschwerde des Beschwerdeführers über das Online-Portal der belangten Behörde am 28. September 2022 um 21:28:45 Uhr übermittelt wurde, kann dem entsprechenden Ausdruck entnommen werden (Behördenakt, AS 60). Der Beschwerdeführer hat zudem – trotz Verspätungsvorhalt durch die belangte Behörde, in welchem dem Beschwerdeführer der Sachverhalt betreffend Zustellung des Straferkenntnisses sowie Einbringung der Beschwerde außerhalb der Amtsstunden ausführlich dargelegt wurden – weder die am 31. August 2022 erfolgte Hinterlegung, noch die Übermittlung der Beschwerde über das Online-Portal am 28. September 2022 um 21:28:45 Uhr bestritten, sodass der festgestellte Sachverhalt, welcher sich schlüssig und lückenlos aus dem Behördenakt ergibt, auch dem Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu Grunde gelegt werden konnte.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers im Vorlageantrag vom 7. November 2022, in welchem sich der Beschwerdeführer zur Übermittlung der Beschwerde außerhalb der Amtsstunden geäußert hat, wird im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu behandeln sein.

II.2. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, sich der Sachverhalt widerspruchsfrei und lückenlos aus dem Behördenakt ergibt sowie dem Beschwerdeführer bereits seitens der belangten Behörde die Möglichkeit eingeräumt wurde, zum Verspätungsvorhalt Stellung zu nehmen und dem Beschwerdeführer auch im Vorlageantrag nochmals die Gelegenheit zukam, zur verspäteten Einbringung der Beschwerde vorzubringen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Diesbezüglich wird auch auf die Regelung des § 44 Abs. 2 VwGVG verwiesen, wonach die Verhandlung entfällt, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Beschwerdefrist sowie zur Zustellung des Straferkenntnisses:

III.1.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG vier Wochen. Bei der Beschwerdefrist handelt es sich um eine zwingende gesetzliche Frist, die durch die Behörde oder das Landesverwaltungsgericht nicht erstreckt werden kann. Die Einbringung der Beschwerde innerhalb der gesetzlichen vierwöchigen Frist ist somit eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die inhaltliche Behandlung der Beschwerde durch das angerufene Landesverwaltungsgericht.

Der Fristenlauf beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides. Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Diese beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung des Bescheides zu laufen.

III.1.2. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustellG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Von der Hinterlegung ist der Empfänger gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, jedoch wird die Zustellung an dem

der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.1.3. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde an der Wohnadresse des Beschwerdeführers hinterlegt und stand ab 31. August 2022 für den Beschwerdeführer zur Abholung bereit (Beginn der Abholfrist). Die Verständigung von der Hinterlegung wurde vom Zustellorgan am 30. August 2022 in der vor Ort befindlichen Abgabeeinrichtung eingelegt und wurde das Schriftstück am nächsten Tag (1. September 2022) vom Beschwerdeführer übernommen. Der mit 31. August 2022 bewirkte Zustellvorgang durch Hinterlegung erfolgte somit in Entsprechung der gesetzlichen Regelung des Zustellgesetzes und wurde das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis dem Beschwerdeführer somit am 31. August 2022 wirksam zugestellt. Dass der Beschwerdeführer von der Abgabestelle abwesend gewesen wäre, hat dieser trotz entsprechender Möglichkeiten zur Stellungnahme und trotz ausdrücklicher diesbezüglicher Fragestellung durch die belangte Behörde nicht behauptet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt der Zustellnachweis (Rückschein) eine öffentliche Urkunde dar, durch die der Beweis für die vorschriftsmäßige Zustellung erfolgt ist. Der im Akt einliegende Zustellnachweis bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass das an die Wohnadresse des Beschwerdeführers adressierte Straferkenntnis dem Beschwerdeführer am 31. August 2022 (erster Tag der Abholfrist der hinterlegten Sendung) wirksam zugestellt wurde. Als öffentliche Urkunde begründet der im Akt einliegende Zustellnachweis die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorganges. Dieser Vermutung der erfolgten Zustellung ist der Beschwerdeführer nicht entgegentreten.

Ausgehend von einem Beginn des Fristenlaufs am 31. August 2022 endete die vierwöchige Beschwerdefrist somit am 28. September 2022.

III.2. Zur Einbringung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer:

III.2.1. Die Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer am 28. September 2022 um 21:28:45 Uhr an die belangte Behörde im Wege des Online-Portals der belangten Behörde übermittelt. Fraglich ist, ob diese Übermittlung als fristgerechte Einbringung der Beschwerde zu qualifizieren ist.

III.2.2. Gemäß § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) können Anträge bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Anbringen, die an eine Frist gebunden sind, sind schriftlich einzubringen. Sind für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen, können schriftliche Anbringen der Behörde gemäß Abs. 2 par. cit. auch per E-Mail übermittelt werden. Gemäß

Abs. 5 par. cit. ist die Behörde allerdings nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Bringt sie ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen zum Ausdruck, gelten elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht und damit als bei der Behörde eingelangt (vgl. dazu etwa VwGH 06.06.2019, Ra 2019/02/0037; 27.03.2019, Ro 2017/10/0025; 23.10.2018, Ra 2018/06/0110; 15.03.2018, Ra 2018/08/0021; 23.05.2012, 2012/08/0102).

Wie festgestellt und entsprechend auf der Homepage der belangten Behörde für jedermann frei zugänglich kundgemacht, enden die Amtsstunden der belangten Behörde an einem Donnerstag jeweils um 17:00 Uhr. Der Antrag des Beschwerdeführers gelangte zwar am Donnerstag, 28. September 2022 um 21:28:45 Uhr in den elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde (durch Übermittlung im Wege des Online-Portals der belangten Behörde); da sich auf der Homepage der belangten Behörde jedoch ein Hinweis auf die zeitliche Beschränkung der Entgegennahme elektronischer Anbringen befindet und die belangte Behörde damit im Sinne des § 13 Abs. 5 AVG hinreichend klar zum Ausdruck brachte, dass sie nur innerhalb der Amtsstunden bereit ist, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen, galt die Beschwerde des Beschwerdeführers erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am Freitag, 29. September 2022 um 7:00 Uhr als eingebracht und eingelangt. Diese Ausführungen gelten gemäß der eindeutigen Formulierung der belangten Behörde in der Kundmachung zu den Amtsstunden vom 21. Jänner 2020 auch für Anbringen (Eingaben), die über das Online-Portal der belangten Behörde an diese übermittelt werden.

In diesem Zusammenhang sei an dieser Stelle festgehalten, dass Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen gemäß § 13 Abs. 5 AVG keine unverhältnismäßige Erschwerung des Zugangs zum Rechtsschutz darstellen. Durch die Kundmachung im Internet ist sichergestellt, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen und Eingaben umfassend informieren können. Dass auch eine Pflicht für rechtsunkundige, unvertretene Parteien besteht, sich derartige Informationen zu beschaffen, hat der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Irrtümern in Wiedereinsetzungsverfahren bereits wiederholt dargelegt. (VwGH 23.01.2018, Ra 2017/05/0296)

III.2.3. Gemäß den obigen Ausführungen hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde somit (erst) am 29. September 2022 mit Beginn der Amtsstunden um 7.00 Uhr bei der belangten Behörde eingebracht. Dass der Beschwerdeführer dabei dem Rechtsirrtum unterlegen ist, dass eine Übermittlung der Beschwerde an die belangte Behörde am 28. September 2022 um 21:28:45 Uhr noch als Einbringung

am 28. September 2022 gilt, ist insofern unbeachtlich, da für den Beschwerdeführer die Pflicht bestanden hat, sich hinsichtlich der Rechtzeitigkeit bei der belangten Behörde zu erkundigen und entsprechende Informationen einzuholen.

Die vom Beschwerdeführer verfahrensgegenständlich übermittelte Beschwerde gilt somit (erst) am 29. September 2022 mit Beginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt.

III.3. Zur verspäteten Einbringung der Beschwerde:

Zusammengefasst endete aufgrund der am 31. August 2022 bewirkten Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer die Frist für die Einbringung der Beschwerde am 28. September 2022. Da die vom Beschwerdeführer zwar noch am 28. September 2022 um 21:28:45 Uhr an die belangte Behörde übermittelte Beschwerde erst am 29. September 2022 mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gilt, wurde die Beschwerde nicht fristgerecht vom Beschwerdeführer eingebracht.

Die am 29. September 2022 vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde war daher spruchgemäß als verspätet zurückzuweisen.

III.4. Zu den Kosten:

Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde kommt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG nicht in Betracht

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die zur Frage der Zustellung von Schriftstücken durch Hinterlegung sowie die zur Frage der Rechtswirkung der Übermittlung von Eingaben außerhalb der Amtsstunden vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und orientiert sich der vorliegende Beschluss an dieser einheitlichen und im Beschluss zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas